

Förderprogramm der Solarus

Reglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Dieses Reglement regelt das Förderprogramm der Solarus Genossenschaft Russikon.

Art. 2

Geltungsbereich

Das Förderprogramm kann für alle alternativen Energiegewinnungs-Anlagen (zwischen 2 kWp und 25 kWp) angewendet werden. Es leistet Beiträge an Anlagen, sofern diese eine Einmalvergütung des Bundes nach Energiegesetz und Energieförderungsverordnung erhalten haben (HKN-Registrierung bei Pronovo). Anlagen welche zusätzliche Fördergelder erhalten, werden nicht unterstützt.

Es werden bevorzugt Anlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Russikon gefördert sowie Anlagen von GenossenschaftlerInnen mit Wohnsitz in einer anderen Gemeinde.

II. Gesuchs Verfahren

Art. 3

Gesuchsformular

Fördergesuche müssen mittels eines Gesuchsformular mit Briefpost an die im Formular bezeichnete Person geschickt werden.

Das entsprechende Gesuchsformular ist vollständig auszufüllen und zusammen mit sämtlichen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Fördergesuche müssen jeweils bis Juli eines Kalenderjahres eingereicht werden.

Art. 4

Fördergesuch und Förderentscheid

Fördergesuche können erst nach der Inbetriebnahme der Anlage und dem Erhalt des Fördergeldes vom Bund resp. Kanton eingereicht werden. Ausnahmen gemäss Art. 5.

Die Unterlagen müssen gemäss Art. 3 vollständig sein.

Der Entscheid über das Fördergesuch (Förderbescheid) wird der gesuchstellenden Person bis am 30. November des laufenden Jahres mitgeteilt.

Der Förderentscheid liegt abschliessend beim Vorstand der Solarus.

Art. 5

Fördergesuch und Förderentscheid für Mitglieder

Solarus GenossenschaftlerInnen können ihr Fördergesuch schon in der Planungsphase einreichen und können dadurch das Fördergeld bereits im folgenden Fördergeldjahr erhalten, sofern die Unterlagen gemäss Gesuchsformular nachgereicht werden.

Für Anlagen, welche von einem Genossenschaftsmitglied innerhalb von drei Jahren vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellt wurden, können ebenfalls Fördergelder beantragt werden.

Die Unterlagen müssen gemäss Art. 3 nachgereicht werden.

Der Förderentscheid liegt abschliessend beim Vorstand der Solarus.

III. Auszahlung / Widerruf

Art. 6

Berechnungsmodalitäten und Zeitpunkt der Auszahlung

Die Berechnungsmodalitäten sind im Anhang Nr.1 dieses Reglements festgehalten.

Die Auszahlung erfolgt jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres.

Sie kann nur erfolgen, wenn ausreichend Mittel für das Förderprogramm vorhanden sind. Die Höhe der Fördergelder wird jährlich budgetiert.

Sind keine ausreichenden Mittel vorhanden, wird der Person im Auszahlungsbescheid mitgeteilt, dass die Auszahlung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann. Es besteht jedoch kein Anspruch auf eine Auszahlung.

Art. 7

Widerruf von Förderzusage/Auszahlungszusage

Stellt sich heraus, dass nichtzutreffende Angaben gemacht worden sind oder die Voraussetzungen für die Fördermassnahmen nicht mehr gegeben sind, kann die Förderzusage/Auszahlungszusage widerrufen werden.

Beiträge werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn sie mittels unwahrer Angaben erwirkt wurden.

Zurückgeforderte Beiträge sind ab Auszahlungsdatum zu verzinsen. Der Zinssatz entspricht dem Verzugszins des kantonalen Steuerrechts.

Der Entscheid liegt abschliessend beim Vorstand der Solarus.

IV. Schlussbestimmung

Art. 8

Anhang

Anhang Nr.1 ist Bestandteil dieses Reglements

Das vorstehende Reglement ist am 19.09.2023 von der Generalversammlung genehmigt worden.
Es tritt am 20.09.2023 in Kraft.

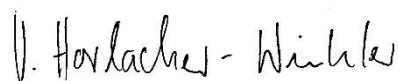
Russikon, 20.9.2023

Der Präsident:



Bruno Bopp

Die Aktuarin:



Vera Horlacher - Winkler

Anhang Nr. 1 zum «Förderprogramm der Solarus»

Art. 1

Vergütungsmodalitäten

Laufzeit in Jahren: 3

Maximale Vergütung pro Jahr in % der Netto-Anlagekosten: 7%

Art. 2

Definition für Auszahlung 100% / 55%

Nur Mitglieder der Solarus die bereits seit drei Jahren Mitglied sind, haben Anrecht auf eine Auszahlung von 100%. Andere Gesuchsteller erhalten lediglich 55%.

Art. 3

Berechnungsgrundlage

Die Vergütung pro erzeugte kWh wird jeweils an der GV, anhand des Budgets, für ein Jahr festgelegt.

Es wird maximal 7% der Netto-Anlagekosten ausbezahlt, auch wenn die Summe aus Anlagen-Produktion in kWh x Vergütungskosten pro kWh grösser sein sollte.

Beispiel:

7% der Netto-Anlagekosten = CHF 2100.-

Produktion in kWh x Vergütungskosten pro kWh = CHF 2700.-

Auszahlung Mitglied 100% = CHF 2100.-

Auszahlung NICHT-Mitglied 55% = CHF 1155.-

Art. 4

Vergütungsmodalitäten bei Solarthermie-Anlagen

Es gelten die gleichen Vergütungsmodalitäten wie bei PV-Anlagen. Die Auszahlung wird 7% der Anlagekosten sein. Kombinierte Anlagen (PV und Solarthermie) werden gemäss, Art.3 behandelt.

Dieser Anhang ist am 19.09.2023 von der Generalversammlung genehmigt worden und ist Bestandteil des Reglements «Förderprogramm der Solarus»


Russikon, 20.09.2023

Der Präsident:



Bruno Bopp

Die Aktuarin:



Vera Horlacher - Winkler